

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Einleitung	Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024 <ul style="list-style-type: none">unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)</u> undunter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u>

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>eingeleitet. Die Festlegungsverfahren richten sich an die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10b EnWG, sofern auf diese die Vorschriften der §§ 28k bis 28o EnWG Anwendung finden, vgl. § 28j Abs. 1 EnWG.</p> <p>Als großer regionaler Gasverteilnetzbetreiber im Versorgungsbereich Ober- und Niederbayern begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur die Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs einleitet und die Branche frühzeitig in die Erstellung der Grundsätze einbezieht. Sehr gern nehmen wir Stellung zu den aus unserer Sicht essenziellen Themenbereichen/ Fragen und möchten darauf hinweisen, dass wir bei unserer Bewertung von der Versorgungsstruktur „in der Fläche“ ausgehen, d.h. viele Ortsnetze (300 Konzessionsgemeinden), an die vom großen Industriekunden bis zum Haushaltskunden alle Netzanschlussnehmer vertreten sind.</p> <p>Grundsätzlich schließen wir uns den Stellungnahmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft und des Verbandes kommunaler Unternehmen an. Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht für Verteilnetzbetreiber wesentlichen Punkte hervorheben.</p>
<p>Allgemeine Anmerkungen</p>	<p>1. Die Beschlusskammer verwendet an einigen Stellen Begrifflichkeiten, die ohne weitere Erläuterung bzw. klare Definition zu Missverständnissen führen können. Dies gilt unter anderem für das grundlegende Verständnis zum Wasserstoffmarkthochlauf, der sich nach unserer Auffassung durch ein Phasenmodell mit dem Zielbild eines liquiden Wasserstoffmarktes treffend beschreiben lässt. Als Ausgangspunkt sehen wir folgendes Phasenmodell für den Wasserstoffmarkthochlauf das unterscheidet zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initialphase (lokale Märkte/Industrieparks), - Aufbauphase (Entwicklung und Zusammenschluss physisch getrennten Clustern auf Transport- und Verteilnetzebene; Fertigstellung des Kernnetzes und Entstehung eines deutschlandweiten Marktgebietes) - Ausprägungsphase (weitere Ausbau Transport-/Verteilnetze) - das Zielbild des liquiden Wasserstoffmarktes. <p>Als „Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ sehen wir nicht die vollumfängliche Fertigstellung des Wasserstoff-Kernnetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegten deutschlandweiten Entry/Exit-Systems, sondern die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. Hierzu gehört ab der Aufbauphase insbesondere die bedarfsgerechte Umstellung der</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Gasverteilernetze auf Wasserstoff bzw. deren Aufbau und die Nutzung großvolumiger Wasserstoffuntergrundspeicher zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Auch für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig (Übergangs-)Regelungen zu Sicherstellung der Bilanzierung vorzusehen. 3. Wir stimmen der Beschlusskammer zu, dass es zielführend ist, den Zugang zu Wasserstoffnetzen schon zu Beginn des Markthochlaufs näher auszugestalten. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass für zukünftige Rahmenbedingungen auch zwischenzeitliche neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich das Netzzugangsmodell entsprechend der Marktentwicklung anpassungsfähig auszugestalten. Starre Festlegungen, die eine noch offene Entwicklung während des Markthochlaufs vorwegnehmen, sind zu vermeiden. <p>Wir schlagen deshalb eine wiederkehrende Evaluierung des Netzzugangsmodells durch die Bundesnetzagentur vor. Diese sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Clusterentwicklungen insb. hinsichtlich anstehender Verknüpfungen/Zusammenlegungen - Monitoring der netztechnischen Restriktionen und Flexibilitätpotenziale - Erhebung der Kundenstrukturen (z.B. Industrie, Gewerbe, HH) - Entwicklung der Toleranzgrenzen in den Clustern und Evaluierung der Mindesttoleranz - Prüfung des finanziellen Anreizsystems hinsichtlich der gewünschten Wirkung - Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von Messtechniken (z.B. iMS) und Ablösung möglicher Übergangslösungen für Kunden die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren anwenden - Eruierung von Anpassungsbedarfen bei Zeiträumen der Datenerfassung und -bereitstellung - Prüfung der Voraussetzung für eine marktbasiertere (zentrale) Regelenergiebeschaffung - Monitoring der Tragfähigkeit des Kapazitätsvergabeverfahrens über eine Kapazitätsbuchungsplattform in Abhängigkeit der Entwicklung zu einem Massenmarkt und ggf. notwendigen impliziten Kapazitätsvergabe (z.B. NPM)

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Um die Möglichkeiten zur Anpassung der Netzzugangsbedingungen zu simplifizieren, ist denkbar, bei den Festlegungen mit Augenmaß mehr Freiheitsgrade zuzulassen und die konkrete Ausgestaltung – dort wo sinnvoll – in einer Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff durch die Branche vornehmen zu lassen.</p>
	<p>Die Beschlusskammer erläutert, dass es nicht Zweck der Festlegung sei, alle zugangsrelevanten Aspekte im Detail zu regeln. Wir erachten dies als grundsätzlich nachvollziehbar und richtig. Diese detaillierte Ausgestaltung sollte auf Basis der Festlegungen durch die KoV Wasserstoff erfolgen. Die Prozesse für Netzkopplungspunkte zwischen vor- und nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreibern werden hier noch nicht geregelt – diese sind über die KoV Wasserstoff zu lösen (z. B. IB analog oder anderes System).</p> <p>Das System der Kapazitätsvergabe an Netzanschlusspunkten bei H2-Verteilernetzen sollte in Abhängigkeit der Kundenstruktur anpassungsfähig sein und von Beginn an Vereinfachungen ermöglichen (wie z.B. heute im Lieferantenrahmenvertrag Gas). Die genaue Ausgestaltung sollte im Rahmen der KoV Wasserstoff erfolgen.</p>